

**Organe durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben**

- 1.2. Die Obergrenze für den Betriebspreis für Produktionsmittel gemäß Ziff. 1.1. ist zugleich die Obergrenze für den Industrieabgabepreis, wenn für das Vergleichserzeugnis bzw. für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgesetzt sind.
- 1.3. Sind bei Produktionsmitteln für das Vergleichserzeugnis bzw. die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis, ausgehend von der Obergrenze für den Betriebspreis, durch Hinzurechnung der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei ist der für das jeweilige Vergleichserzeugnis bzw. die Erzeugnisgruppe festgesetzte Satz der produktgebundenen Abgaben für diese Zwecke — umgerechnet auf den Betriebspreis — anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Betriebspreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.
- 1.4. Ist in der Aufgabenstellung für das zu exportierende neue Produktionsmittel die Erreichung des Gütezeichens „Q“ oder des Prädikats „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) vorgesehen, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge mit den Preisobergrenzen gemäß den Ziffern 1.1. bis 1.3. abgegolten.

**2. Preisobergrenzen für Produktionsmittel auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften**

- 2.1. Sind die Preisobergrenzen für neue, ausschließlich im Inland abzusetzende Produktionsmittel auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften auszuarbeiten, so gelten für die Bestimmung

- der Obergrenzen für die Industrieabgabepreise die Ziffern 2.2., 2.3. und
- der Obergrenzen für die Betriebspreise die Ziff. 2.4.

- 2.2. Die Obergrenzen für die Industrieabgabepreise von Produktionsmitteln sind auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften nach folgender Formel zu ermitteln:

$$POGIAP = IAPQ \times IQ \times K_v$$

Es bedeuten:

POGIAP — Obergrenze für den Industrieabgabepreis

IAPQ — Industrieabgabepreis des bereits produzierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit (ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge) bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit

$I_q$  — Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neuen Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis. Für die Bestimmung dieses Indexes gelten die Rechtsvorschriften.<sup>2</sup> Ist anstelle dieses Indexes ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex, anzuwenden, so ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien verbindlich vorzugeben.

$K_v$  — Verbilligungskoeffizient.

- 2.3. Wird ein Produktionsmittel entwickelt, das die Funktionen mehrerer bisher produzierter Erzeugnisse oder einer technologischen Reihe in sich vereinigt und dessen Gebrauchseigenschaften mit denen der bisher eingesetzten Erzeugniskombination vergleichbar ist, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis nach den Bestimmungen der Ziff. 2.2. zu ermitteln. Als Industrieabgabepreis des Vergleichserzeugnisses gilt unter diesen Bedingungen die Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination.

- 2.4. Für die Ermittlung der Obergrenzen der Betriebspreise gilt folgendes:

Sind für das Vergleichserzeugnis keine produktgebundenen Abgaben festgelegt, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis gemäß den Ziffern 2.2. und 2.3. zugleich die Obergrenze für den Betriebspreis. Sind für das Vergleichserzeugnis produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Betriebspreis, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei ist der für das jeweilige Vergleichserzeugnis festgesetzte Satz der produktgebundenen Abgabe anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Industrieabgabepreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

- 2.5. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Erzeugnis vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß den Ziffern 2.2. bis 2.4. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

**3. Weitere Methoden zur Bestimmung der Preisobergrenzen für Produktionsmittel**

- 3.1. Ist bei neuen, ausschließlich im Inland abzusetzenden Produktionsmitteln die Ausarbeitung der Preisobergrenzen auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften gemäß Ziff. 2 nicht möglich, so sind die Obergrenzen für die Industrieabgabepreise dieser Erzeugnisse entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 3.2. und 3.3. auszuarbeiten. Für die Ausarbeitung der Obergrenzen für die Betriebspreise gilt die Ziff. 3.4.

- 3.2. Zur Ausarbeitung der Obergrenzen für die Industrieabgabepreise neuer Maschinen, Anlagen und anderer langlebiger neuer Arbeitsmittel<sup>3</sup> gemäß Ziff. 3.1. gelten folgende Formeln:

- a) bei neuen Arbeitsmitteln mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$POGIAP = IAP_0 \times X^{K_1} \times K_v$$

- b) bei neuen Arbeitsmitteln, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$POGIAP = (IAP_0 \times \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n}) \times K_v$$

- c) bei neuen Arbeitsmitteln, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$POGIAP = (IAP_0 \times X^{\frac{L_j}{K_0 - K_1}}) \times K_v \times \frac{1}{ND} + E_n$$

<sup>2</sup> Für Industrieerzeugnisse gelten die „Festlegungen des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vom 6. November 1985 zur Bestimmung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften industrieller Erzeugnisse“.

<sup>3</sup> entsprechend Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Grundmittelverzeichnis — gemäß Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes)